

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 die Friedhofsgebührenordnung wie folgt beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Rastendorf

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für 2 Leichen und Urnen	€ 750,--
2. für 4 Leichen und Urnen	€ 980,--
3. für 8 Urnen (Urnengrabstelle)	€ 750,--
4. Naturgrabstellen für 2 Urnen	€ 1.200,--

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennischen für 2 Urnen	€ 240,--
2. Urnennischen für 4 Urnen	€ 480,--
3. Urnensäule für 2 Urnen (Grundsegment)	€ 2.750,--
4. Urnensäule für jede weitere Urne (Erweiterungssegment – max. 2 möglich)	€ 720,--
5. sonstige Grabstellen (Grüfte)	€ 1.440,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszugrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszugrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Erdgrabstellen für 2 Leichen und Urnen	€ 240,--
b) Erdgrabstellen für 4 Leichen und Urnen	€ 480,--
c) Erdgrabstellen für 8 Urnen (Urnengräber)	€ 240,--
d) Urnennischen für 2 Urnen	€ 240,--
e) Urnennischen für 4 Urnen	€ 480,--
f) Urnensäulen bis 4 Urnen	€ 240,--
g) Naturgrabstellen für bis zu 2 Urnen	€ 240,--

a) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungszugrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszugrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 600,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 200,--
c) Beisetzung einer Leiche in einer sonstigen Grabstelle (Grüfte)	€ 200,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstelle (Urnennische, Urnengrab, Urnensäule, Naturgrabstelle)	€ 200,--

- (2) Ist das Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels erforderlich, erhöht sich die Beerdigungsgebühr wie folgt:

a) bei Erdgrabstellen mit 1-teiligem Deckel um	€ 460,--
b) bei Erdgrabstellen mit Mitteldeckel und zwei Seitendeckeln um	€ 620,--
c) bei sonstigen Grabstellen (Grüften) um	€ 620,--
d) Aufzahlung für das Entfernen und Verlegen von Mitteleinlagegewänden per Stück	€ 120,--

In der Zeit zwischen 1. November und 31. März wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent zu den vorgenannten Tarifen verrechnet.

- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (an Freitagen ab 12 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20 Prozent.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister



Gerhard Wandl



angeschlagen am: 19.12.2023

abgenommen am: